

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 19 (1929)

Heft: 3

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KIRCHLICHE CHRONIK.

Der 2. Lutherische Weltkonvent in Kopenhagen. In Kopenhagen fand vom 26. Juni bis 4. Juli 1929 der 2. Lutherische Weltkonvent statt. Das Luthertum zerfällt in drei grosse Gruppen, von denen jede eine feste Organisation besitzt, die deutsche mit der allgemein lutherischen Konferenz, die skandinavische mit Bischofs-, Pastoren-Missionskonferenzen und die amerikanische mit dem National Luthern Council. Dazu kommen eine Anzahl kleinere Gruppen und Kirchen, wie die französische, ungarische, die verschiedenen slawischen u. a. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen und Kirchen sind gross in Verfassung, Liturgie (Gesangbücher), Theologie und praktischer Arbeit. So gross, dass in Kopenhagen den allgemeinen Abendmahlsfeiern Vertreter einzelner Kirchen fern blieben. Der Weltkonvent stellt sich die Aufgabe, das Gesamtluthertum innerlich zu festigen und das Nationale zu stärken. Ein Exekutivkomitee, das auf dem 1. Weltkonvent in Eisenach 1923 gewählt worden war, steht an der Spitze der Organisation. In Kopenhagen waren mit Ausnahme der amerikanischen Missouri-Synode, die sich ablehnend verhält, und der russischen, alle lutherischen Kirchen der Erde vertreten. Die Delegierten repräsentierten eine Seelenzahl, die auf 60—70 Millionen geschätzt wurde.

Verhandlungsgegenstände waren u. a.: Die Entstehung und Bedeutung des grossen und des kleinen Katechismus Luthers. Was kann und muss die gegenwärtige Generation auf dem Gebiete der Erziehung tun, um das Glaubenserbe der Väter der nächsten Generation zu überliefern? Glaube und Bekenntnis der Kirche im Lichte von Marburg und Augsburg. Was hat das Luthertum in seiner Eigenart der Christenheit auf Erden zu geben? In welchem Sinne haben wir um eine innere Erneuerung unserer Kirche zu ringen? Christentum und Welt nach lutherischer Auffassung. Die lutherische Kirche und die soziale Not. Was kann geschehen, um die innerliche Verbindung der lutherischen Kirchen untereinander zu fördern? Bericht des Exekutivkomitees mit Vorschlägen für die zukünftige Organisation des Weltkonvents, Fürsorge für bedrängte Glaubensbrüder (Diaspora usw.). Welche Hauptprobleme erwachsen der lutherischen Missionsarbeit aus der gegenwärtigen Situation? An praktischen Vorschlägen sind zu erwähnen: Gründung einer internationalen lutherischen Fakultät, gemeinsame Erklärung des Luther-

tums der Welt über die heutige Bedeutung eines christozentrischen Evangeliums, die Gründung eines Ausschusses der lutherischen Kirchen für Innere Mission, Anregung von gesetzlichen Massnahmen gegen die Ausbeutung der Auswanderer und Seeleute, Aufbau einer internationalen lutherischen Pressearbeit, engere Zusammenarbeit der lutherischen Weltmissionsarbeit.

Die Bekenntniserklärung, die in Eisenach aufgestellt worden war, wurde bestätigt. Sie lautet: « Der Lutherische Weltkonvent bekennt sich zu der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als der einzigen Quelle und unfehlbaren Norm alles kirchlichen Lehrens und Handelns und sieht in dem Bekenntnis der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Luthers, die lautere Wiedergabe des Wortes Gottes. »

Ebenso wurde die bisherige Organisation, dass der Weltkonvent eine freie Vereinigung sei, der alle 6 Jahre zusammentreten soll, bestätigt. Die Grundsätze, nach denen der Ausschuss seine Arbeit vollzieht, wurden in folgende Sätze gefasst: « 1. Die Fortsetzungsarbeit des Lutherischen Weltkonvents soll geistlicher und kirchlicher Art bleiben, regiert und entschieden durch die Wahrheit, wie wir sie in Jesum Christum haben, die in der Heiligen Schrift offenbart und durch Luthers Kleinen Katechismus und die Augsburgische Konfession in positiver Weise bezeugt wird. Die Entdeckung und Förderung innerer Einigkeit in der Wahrheit und in treuem Festhalten am Bekenntnisgrundsatz ist ein Hauptzweck. 2. Der Lutherische Weltkonvent soll die Art einer freien Konferenz oder freien Verbindung von lutherischen Kirchen und Organisationen haben. 3. Vollständige Autonomie aller bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchen soll voll anerkannt, und unter keinen Umständen soll eingegriffen werden in diese Rechte. 4. Der Lutherische Weltkonvent soll Politik, sowohl nationale als internationale, aus seinem Besprechungs- und Arbeitsprogramm fernhalten und seine Tätigkeit auf die geistlichen Interessen der Kirche und des Reiches Gottes beschränken. 5. In aller seiner Arbeit dienender Liebe soll der Lutherische Weltkonvent samt seinen Komitees, soweit die Mittel es erlauben, die Kirchen in unserer Glaubensgenossenschaft, die Hilfe bedürfen und verdienen, ohne Rücksicht auf Rasse, Sprache oder politische Stellung unterstützen. 6. Im Aufblick zu Gott, der Weisheit und Stärke verleiht, soll es der ausgesprochene Zweck des Lutherischen Weltkonvents und seines bevollmächtigten Komitees oder seiner bevollmächtigten Komitees sein, allen im Evangelium und im Glauben, der in der Liebe tätig ist, zu dienen. 7. Dieweil die Kraft Gottes und seines Wortes ist, so ist möglichste Einfach-

heit der Organisation grundsätzlich recht und weise bei der gegenwärtigen Sachlage.»

Noch sei eine These zur sozialen Frage angeführt: Die Kirche ist die Verkünderin der Realität des lebendigen Gottes und seines heiligen Willens in Gesetz und Evangelium, in Gnade und Wahrheit, in Gericht und Gerechtigkeit. Das allererste und allerwichtigste ist heute, dass die Kirche wieder die Senkrechte zieht. Alle Wagerechten ihres Tuns hier auf Erden bekommen erst von dieser Senkrechten her ihre Bedeutung und ihren Inhalt. Das aber ist die Senkrechte, dass sie Gottes Wort und in Gottes Wort Gottes heiligen Willen wieder geltend macht. So sah der Prophet Jesaja Gottes heiligen Arm ausgestreckt über alles, was auf Erden hoch sein wollte ohne Gott und gegen Gott. So sah er ihn als den Heiligen, als den, der sich gegen alles setzt, was gegen ihn ist, dass er es zerschmettere und zugleich in denen sich durchsetze, die sich ihm öffnen, dass er das Verwundete heile und das Zerschlagene aufrichte und wohne in den Geringen und Armen. Was hier gesagt ist, das ist zu Stand und Wesen gekommen am Kreuz, und das ist der Kirche als ihr köstlichstes Gut in der Predigt der Gerechtigkeit allein aus Gnade, allein um Christi willen, allein durch den Glauben geschenkt. Dass wir heute den Beweis des Geistes und der Kraft liefern, dass deutlich wird, wie von hier aus wieder Gemeinschaft mit Gott wird und von dieser Gemeinschaft aus erst Gemeinschaft auf Erden zustande kommt, das ist wichtig. Aber die Kraft davon und das erste ist das Zeugnis. Hier gilt Luthers Ausspruch: Das Wort, das Wort, das Wort muss es tun, sonst hilft weder Kraut noch Pflaster.

Die Vereinigung der Methodisten in England. Ein wichtiges kirchliches Ereignis ist die Vereinigung der grossen britischen methodistischen Gemeinschaften. Der Methodismus Grossbritanniens hatte sich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in eine Anzahl verschiedener Gemeinschaften getrennt. Die erste grosse Abspaltung trat seit 1811 ein. Sie ist auf eine starke Erweckungsbewegung zurückzuführen, die ihre Anhänger von der Wesleyanischen Gemeinschaft absplitterte und in der Gemeinschaft der primitiven Methodisten zusammenfasste. Sie hat immer wieder neue Erweckungen erlebt und sich rasch ausgebreitet, so dass sie nach der ursprünglichen Gemeinschaft die stärkste und einflussreichste wurde. Noch älter als diese Abspaltung ist die der «neuen Methodistengemeinschaft», die auf das Jahr 1797 zurück geht. In diesem Jahr gaben sich die Wesleyaner eine feste Kirchenordnung. Demokratische Elemente waren insbesondere damit nicht einverstanden, dass

den ordinierten Predigern zu grosser Einfluss eingeräumt wurde und die nicht ordinierten von der Verwaltung der Sakramente ausgeschlossen blieben. Von den Wesleyanern unterscheidet sich die «neue Methodistengemeinschaft» nur dadurch, dass die Laienprediger den ordinierten gleichgestellt sind. Aus dieser Gemeinschaft ist der Gründer der Heilsarmee, W. Booth, hervorgegangen. 1815 bildete sich eine neue Oppositionspartei — die Bibelchristen — in einer besondern Gemeinschaft. Evangelisation, Mässigkeitsförderung und Gleichstellung von Predigerinnen sind ihre charakteristischen Merkmale. Seit 1827 war der Methodismus durch innere Streitigkeiten arg zerrissen. Sie erreichten ihren Höhepunkt in den 40er Jahren. Sie hatten ihre Ursache hauptsächlich in der Vorherrschaft der Prediger unter den Wesleyanern und führten zu verschiedenen Abspaltungen. Diese trafen sich in der vereinigten Methodisten-Freikirche. Die drei zuletzt genannten Gruppen traten seit Beginn dieses Jahrhunderts in nähere Beziehungen zueinander und beschlossen auf ihren Konferenzen in den Jahren 1903 und 1904 mit überwiegender Mehrheit (93 %) den Zusammenschluss zu einer einheitlichen Gemeinschaft. Bevor das möglich werden konnte, musste das englische Parlament ein besonderes Gesetz erlassen. Im Jahre 1907 wurde die Union Tatsache. Die Gemeinschaft gab sich den Namen «Vereinigte Methodistenkirche». Bei der Vereinigung zählte sie 903 Prediger, 6251 Laienprediger, 331,571 Sonntagsschüler und 194,000 Mitglieder.

Die drei grossen Methodistengemeinschaften, also die Wesleyaner, Primitiven und die Vereinigten, hatten ein gemeinsames Organ, die ökumenische Methodistenkonferenz, die alle zehn Jahre zusammentritt, sonst pflegten sie keine Beziehungen. Ein Zusammenschluss lag nahe und war nur noch eine Frage der Zeit. Die Anregung dazu reicht in das Jahr 1894 zurück. Ernstliche Verhandlungen wurden erst in den letzten Jahren begonnen. Opposition war hauptsächlich unter den Wesleyanern bemerkbar. Sie gründete sich auf die hohe Einschätzung des geistlichen Amtes und der Sakramente, deren Verwaltung nur den ordinierten Predigern zukommt, während in den beiden andern Gemeinschaften auch die Laienprediger dazu befugt sind. Schliesslich stimmten doch 75 % der Mitglieder der Konferenz (Synode) für die Union. Die Minderheit fügte sich freudig dem Beschluss. Das englische Parlament hat die Union durch ein besonderes Gesetz genehmigt.

Die Union basiert auf den ersten drei Punkten der sogenannten «Lambeth-Quadrilateral»: Glaubensregel ist die Hl. Schrift, Glaubensbekenntnis das Apostolikum und das Nizänum und die von Christus eingesetzten Sakramente Taufe und Abendmahl.

Das Unionsschema enthält unter anderem die Konzession an die Wesleyaner, dass Präsident der Konferenz der Vereinigten Kirche ein ordinierter Geistlicher sein muss, Vizepräsident ist ein Laie, Laienprediger dürfen die Sakramente nur in dem Falle spenden, wenn die Gemeinde es ausdrücklich wünscht. — Die einzelnen Gemeinden hatten bis jetzt wenig oder gar keine Fühlung miteinander. Jetzt werden überall grosse gemeinsame Versammlungen abgehalten, um nähere Verbindungen zu suchen und den Zweck der Union bekanntzugeben. Als Ziel des Zusammenschlusses wird eine wirksamere «Evangelisation der Welt und ein wirksamerer Dienst an unserer Zeit» genannt. Eine Bestimmung stellt fest, dass Gemeinden am selben Ort sich nur mit gegenseitiger Zustimmung zusammenschliessen sollen. Die erste grosse Konferenz der vereinigten Methodistenkirche wird im Jahre 1933 einberufen. Die Wesleyaner zählen 2784 ordinierte, 19,680 Laienprediger und 550,000 Mitglieder, die entsprechenden Zahlen bei den Primitiven sind 1090, 13,284 und 222,744 und den Unierten 545, 4724 und 146,802. Die neue Unierte Methodistenkirche wird also 4500 Geistliche, 40,000 Laienprediger und gegen eine Million Mitglieder zählen. Zwei kleinere Methodistengemeinschaften haben sich der Union nicht angeschlossen, die «Unabhängigen» (Independent) und die Wesleyanische Reformunion. Jene gingen aus der Erweckungsbewegung seit 1815 hervor, sie haben Ähnlichkeit mit den Quäkern, da sie jedes besoldete Amt ablehnen. Sie zählen ca. 10,000 Mitglieder. Diese stammen aus den fünfziger Jahren. Jede Gemeinde besitzt volle Selbständigkeit, jede Konferenzautorität wird abgelehnt.

Die kirchliche Union in Schottland. Die Geschichte der schottischen Kirche ist seit der Reformation reich an innern Kämpfen und Spaltungen. Im 17. Jahrhundert rang das schottische Volk um sein calvinistisches Bekenntnis gegen katholisierende Versuche der Stuarts. Mit ihrem Sturz im Jahre 1688 wurde die presbyterianische Kirche Staatskirche. Puritanisch gerichteten Kreisen war sie zu wenig streng calvinistisch. Sie lösten sich nach und nach von der Staatskirche und traten 1743 zur reformierten presbyterianischen Kirche zusammen. Als im Jahre 1712 das Patronatsrecht, d. h. das Wahlrecht der Geistlichen durch die Grundbesitzer und die Krone, zuungunsten der Gemeinde durchgeführt wurde, erhob sich starke Opposition. Sie bildete 1733 die Kirche der Secession. Aus ähnlichen Gründen trat 1752 eine weitere Spaltung der Relief- (Zufluchts-) kirche ein. Diese beiden Sonderkirchen erhielten im 18. Jahrhundert aus religiösen Elementen der Staatskirche starken Zuwachs. Sie zählten in dieser Zeit 500 Gemeinden, die sich im Jahre 1847 zur unierten presbyterianischen Kirche vereinigten. Im Jahre 1843

war wiederum ein grosser Streit um das Pfarrwahlrecht ausgebrochen, der zu prinzipiellen Auseinandersetzungen führte, als der Gerichtshof alle kirchlichen Gesetze, die die staatliche Sanktion nicht erhalten hatten, für ungültig erklärte. Gegen diese Einmischung der Staatsgewalt in rein kirchliche Angelegenheiten erhoben sich Gemeinden und Geistliche unter Führung Dr. Chalmers. 470 Geistliche verliessen die Staatskirche und gründeten eine vom Staate freie Kirche. Als 1874 die Staatskirche die freie Wahl der Geistlichen erhielt, war es zu spät.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann man die Unhaltbarkeit und Unfruchtbarkeit dieser Zersplitterung im kirchlichen Leben einzusehen und empfand das Bedürfnis nach Zusammenschluss der getrennten Kirche. Das Unionswerk ging aber nur langsam vorwärts, denn mit der Zeit waren die verschiedenen Kirchen weit auseinander gekommen. Der erste Schritt zur Verständigung geschah von seiten der reformierten Presbyterianer (1847), die sich im Jahre 1876 mit der Freikirche verband. Im Jahre 1900 folgte ihr die unierte presbyterianische Kirche. So entstand die grosse Freikirche mit 1658 Gemeinden. Allerdings waren nicht alle Gemeinden der alten Freikirche mit dieser Union einverstanden, weil sie zu wenig stark gegen das Staatskirchentum gerichtet war. 27 Gemeinden lehnten sie ab, denen als Rechtsnachfolgerin der unvereinigten Freikirche deren ganzes Kirchenvermögen von den Gerichten zugesprochen wurde. Die Zahl der Gemeinden wuchs auf 185 an. Schon im Jahre 1892 hatten sich 22 Gemeinden von der Freikirche losgelöst und eine freie presbyterianische Kirche gebildet. Beide Kirchengebilde erlangten aber nicht die Bedeutung der vereinigten Freikirche und der Staatskirche. Seit zwanzig Jahren bestand zwischen diesen beiden Kirchen freundschaftlicher Verkehr, der sich äusserlich in dem jeweiligen gegenseitigen Besuch des Moderators an den Generalsynoden der Kirchen dokumentierte. Die Unionsverhandlungen, die ausserdem geführt wurden, führten endlich zum Ziel. Leicht war es nicht, dazu zu kommen. Vor allem musste die Staatskirche ihr Verhältnis zum Staat lösen, und zwar musste das von ihr ausgehen, um alle Bedenken der Freikirchler zu zerstreuen. Die Kirche erklärte sich tatsächlich durch ihre Organe vom Staate frei, und der Staat anerkannte diesen Schritt im Jahre 1921 durch ein besonderes Gesetz. Der Staat verzichtete auf das Kirchengut, das in seinem Besitz war, um es der Kirche zu überlassen. Nachdem noch andere Schwierigkeiten sorgfältig aus dem Wege geschafft waren, nahmen die Generalsynoden beider Kirchen am 24. Mai zur Vorlage Stellung. Die der bisherigen Staatskirche genehmigte sie mit Einstimmigkeit. Von 705 Stimmen er-

klärten sich nur drei dagegen, in der der Freikirche waren von 800 Stimmenden 39 dagegen. Diese kleine Opposition nimmt besonders an den Einkünften der Kirche aus der Grundrente Anstoss und betrachtet deshalb die neue Kirche als eine vom Staat unterstützte. Ob aus dieser Opposition eine Spaltung entsteht, lässt sich noch nicht sagen. Bedeutend kann sie auf keinen Fall werden, da die Lust nach Schismen unter dem Kirchenvolk nicht mehr gross ist. In einer Übergangszeit sollen die Gemeinden an die neuen Verhältnisse sich anpassen können, aus der Erfahrungen für endgültige Bestimmungen über verschiedene Punkte gesammelt werden sollen. Dabei soll besonders auf Minderheiten Rücksicht genommen werden, die dem Unionswerk nicht vorbehaltlos zustimmen können. Besondere Schwierigkeiten bieten die theologischen Fakultäten. Die freie Kirche hatte drei unabhängige theologische Schulen eingerichtet, während die Staatskirche vier staatliche besass. Die Union der beiden Kirchen wurde als bedeutungsvolles nationales und kirchliches Ereignis gefeiert. Ihr gehört die grosse Mehrheit des Volkes an. Sie ist jetzt auch eine der grössten geschlossenen reformierten Kirchen der Erde. Sie steht vor grossen Aufgaben. Sie wird vor allem die ihr noch fernstehenden Kreise zu gewinnen suchen und eine grosse Mission unter dem heranwachsenden Geschlecht durchzuführen haben. Wichtig ist auch die Heidenmission. Beide Kirchen besassen grosse Werke, die nicht von freien Gesellschaften, sondern von den Kirchen selbst geleitet und unterhalten wurden.

Die Bestätigung des Unionsbeschlusses wurde am 2. Oktober durch die Generalsynode der beiden Kirchen, die sich zur Generalversammlung der Vereinigten Kirche konstituiert hatten, feierlich vollzogen.

Unionsbestrebungen in Nordamerika. Aus den Vereinigten Staaten kommt die Nachricht, dass die Generalkonferenz der bischöflichen Methodistenkirche beschlossen hat, Unionsverhandlungen mit den Presbyterianern und Kongregationschristen anzustreben. Wenn sie mit Erfolg gekrönt würden, wäre das für das kirchliche und öffentliche Leben Nordamerikas von unabsehbarer Tragweite. Eine solche Union würde fünfzehn Millionen Mitglieder und schätzungsweise gegen vierzig Millionen Anhänger zählen, sie würde also doppelt so stark werden als die römisch-katholische Kirche.

Der Streit um die orthodoxe Kirche in Albanien. Dazu schreibt uns Erzbischof Germanos, der Vertreter des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel in London:

«Als die politische Unabhängigkeit Albaniens in seinen heutigen Grenzen anerkannt wurde, bestanden in Albanien vier Diözesen:

Durrazo, Korytza, Argzrokaströ und Velegrada (Elbasan). Alle diese Kirchenbezirke bildeten Diözesen des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel. Nach dem kanonischen Recht der orthodoxen Kirche kann die Kirche eines unabhängigen Landes auch unabhängig, d. h. von der Mutterkirche abgelöst und zur selbständigen Kirche konstituiert werden. Um diese Loslösung zu erlangen, müssen die Bischöfe des betreffenden Landes in Gemeinschaft mit der Regierung sich an die Mutterkirche, in diesem Fall an das Patriarchat von Konstantinopel, wenden. Nur aber hatte die albanische Regierung aus politischen Gründen alle vier Bischöfe von Albanien (obwohl einer von ihnen ein geborener Albanier war) 1922 ausser Landes verwiesen. Nach dieser Ausweisung wurde in Berat ein Kongress von Priestern und Laien einberufen, der die albanische Kirche für unabhängig erklärte und die Entscheidung dem Ökumenischen Patriarchat mitteilte. Das Patriarchat erkannte diese Entscheidung nicht an und entsandte einen patriarchalischen Enarchen, Mgr. Hierotheos, Hilfsbischof von der Metropolis von Kyzikos, einen geborenen Albanier, dem es nach vielen Bemühungen gelang, dass die albanische Regierung mit dem Patriarchat in Verhandlung über die Erklärung der Autokephalie der albanischen Kirche eintrat. Nach langen Verhandlungen mit einer Kommission, die von der albanischen Regierung eingesetzt wurde, unterzeichnete der Metropolitan von Trebizond, Mgr. Chrysanthos, der vom Patriarchat zu diesem Zweck nach Albanien entsandt wurde, ein Konkordat. Darin wurde festgelegt, in welcher Form die Erklärung der Autokephalie erfolgen sollte und welche Kandidaten für die Bistümer und das neuzugründende Erzbistum von Albanien aufgestellt werden sollten. Das Konkordat wurde 1927 unterzeichnet. Aus verschiedenen Gründen verschob die albanische Regierung jedoch die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen. Die albanische Regierung lud schliesslich den obengenannten Bischof Hierotheos und einen anderen Albanier, Bischof Christophoros, der in Elbasan weilte, sowie zwei weitere Kandidaten ein und verlangte von ihnen, dass sie die Autokephalie der albanischen Kirche ohne jede Einmischung des Patriarchats verkündeten. Auf Grund des kanonischen Rechtes der orthodoxen Kirche weigerten sich die Bischöfe jedoch, dieser Forderung nachzukommen. Die Folge davon war, dass sie von der Regierung ausgewiesen oder interniert wurden, und die Regierung benutzte die dem kanonischen Recht widersprechende Anwesenheit eines serbischen Bischofs in Skodra und eines andern Bischofs, eines Albaniers, der gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Cattara ordiniert war, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Die zwei Bischöfe ordinierten drei weitere Geistliche, die ohne Vorbildung waren, zu

Bischöfen und proklamierten gemeinsam mit diesen die Autokephalie der albanischen Kirche.

Das Ökumenische Patriarchat protestierte bei der albanischen Regierung gegen die Verletzung des unterzeichneten Konkordats und schritt, als es keine Antwort erhielt, zur Degradierung der beiden ordinierten Bischöfe und des vorher unrechtmässig ordinierten und jetzt als Erzbischof von Albanien amtierenden Bessarion. Das Patriarchat wies den Patriarchen von Serbien an, über den serbischen Bischof von Skodra die kanonische Strafe zu verhängen.

Das sind ohne jeden Zusatz und ohne jede Kritik die Tatsachen, die den Vorgängen in Albanien bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegen. Es ist aber klar, dass die albanische Regierung das unterzeichnete Konkordat verletzt hat und dass das Benehmen der zwei Bischöfe dem kanonischen Recht der Orthodoxen Kirchen völlig widersprach. Für das Patriarchat von Konstantinopel kann eine so begründete autokephale Kirche in Albanien nicht bestehen, auch kann sie nicht zu den anderen autokephalen Kirchen gerechnet werden.»

A. K.
